

# MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 4/2019  
(Stand 04.09.2019)

## INHALTSVERZEICHNIS

### A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

#### I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

#### II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....11

### B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....43

#### I. Neuigkeiten.....43

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse  
sind.....43

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....45

#### II. Laufende Umsetzungsverfahren.....46

1. Zusammenfassende Übersicht.....46

2. Analytische Übersicht.....49

# **A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

## **I. Neuigkeiten**

### **1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien**

**→ *Keine***

## 2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

- [COM \(2017\) 797 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union](#)

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 186 vom 11.07.2019 als

[Richtlinie \(EU\) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union](#)

- [COM \(2018\) 131 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde](#)

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 186 vom 11.07.2019 als

[Verordnung \(EU\) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 883/2004, \(EU\) Nr. 492/2011 und \(EU\) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses \(EU\) 2016/344](#)

- [COM \(2017\) 253 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige](#)

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 188 vom 12.07.2019 als

[Richtlinie \(EU\) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates](#)

## **II. Laufende Rechtsetzungsverfahren**

### **1. Zusammenfassende Übersicht**

<b>LANDWIRTSCHAFT.....</b>	<b>5</b>
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....</b>	<b>6</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....</b>	<b>7</b>
<b>INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....</b>	<b>8</b>
<b>SOZIALPOLITIK.....</b>	<b>8</b>
<b>VERKEHR.....</b>	<b>9</b>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<b>LANDWIRTSCHAFT</b>		
<p><b><u>COM (2018) 392</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p><b><u>COM (2018) 393</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013</p> <p><b><u>COM (2018) 394</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013</p>	<p>Die drei Verordnungen zusammen sorgen für eine Anpassung der Ziele der GAP, indem sie mit den Prioritäten von Kommissionspräsident Juncker und den Nachhaltigkeitsziele in Einklang gebracht werden und gleichzeitig die Umsetzung der Politik vereinfachen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p><b>ITER ⇒ SCHEMA</b></p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres		
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<b><u>COM (2017) 753</u></b> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)	Die Überarbeitung der Vorschriften über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind Teil des Plans zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft.	In Erwartung der Entscheidung des Rates <b>ITER ⇌ <a href="#">SCHEMA</a></b>
<b><u>COM (2018) 179</u></b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]	Der Vorschlag sieht eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht vor; außerdem werden darin acht sektorbezogene Rechtsakte dahin gehend überarbeitet, dass sie an die allgemeinen Bestimmungen angeglichen werden und die Transparenz in den Bereichen genetisch veränderte Organismen, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und -aromen, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel erhöht wird.	In Erwartung der Veröffentlichung <b>ITER ⇌ <a href="#">SCHEMA</a></b>
<b><u>COM (2018) 337</u></b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung	Mit dem Vorschlag soll die Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in der EU gefördert und erleichtert werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates <b>ITER ⇌ <a href="#">SCHEMA</a></b>
<b><u>COM (2018) 385</u></b> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013	Sieht die Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) vor. Der Vorschlag legt die Ziele des Programms, die Finanzausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Finanzierungsformen der Union und die Regeln für die Auszahlung der Finanzierung fest.	In Erwartung der Entscheidung des Rates <b>ITER ⇌ <a href="#">SCHEMA</a></b>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<b>WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT</b>		
<p><b><u>COM (2017) 826</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten</p>	<p>Ändert die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates <b>ITER ⇒ <u>SCHEMA</u></b></p>
<p><b><u>COM (2018) 375</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa</p>	<p>Dieser Vorschlag für eine Dachverordnung enthält gemeinsame Bestimmungen für sieben Fonds mit geteilter Mittelverwaltung. Ziel ist es, ein gemeinsames vereinfachtes und konsolidiertes Regelwerk zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für die Behörden und die Nutznießer des Programms zu reduzieren.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates <b>ITER ⇒ <u>SCHEMA</u></b></p>
<p><b><u>COM (2018) 373</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext</p>	<p>Mit dieser Verordnung wird ein Mechanismus eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf eine grenzübergreifende Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates <b>ITER ⇒ <u>SCHEMA</u></b></p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<b>INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>		
<p><b><u>COM (2016) 821</u></b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems</p> <p><b><u>COM (2016) 823</u></b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte</p> <p><b><u>COM (2016) 824</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen</p>	<p>Die Vorschläge sehen die Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens und die Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufreglementierungen. Zudem haben die Vorschläge bezüglich der Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zum Ziel, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p><b>ITER ⇌ SCHEMA</b></p>
<b>SOZIALPOLITIK</b>		
<p><b><u>COM (2008) 426</u></b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p><b>ITER ⇌ SCHEMA</b></p>



DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
	lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.	
<p><b>COM (2016) 815</b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)  <b>ITER ⇌ SCHEMA</b></p>
<b>VERKEHR</b>		
<p><b>COM (2017) 276</b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern</p> <p><b>COM (2017) 277</b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern</p> <p><b>COM (2017) 278</b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor</p> <p><b>COM (2017) 281</b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des</p>	<p>Mit dem Maßnahmenpaket sollen die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates  <b>ITER ⇌ SCHEMA</b></p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p>Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor</p> <p><b><u>COM (2017) 282</u></b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr</p>		
<p><b><u>COM (2017) 548</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr</p>	<p>Mit diesem Vorschlag wird die Fahrgastrechteverordnung überarbeitet, mit der einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt wurden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p><b>ITER ⇌ <u>SCHEMA</u></b></p>
<p><b><u>COM (2017) 648</u></b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten</p>	<p>Das Ziel der Initiative besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p><b>ITER ⇌ <u>SCHEMA</u></b></p>
<p><b><u>COM (2018) 277</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes</p>	<p>Das Ziel dieser Initiative besteht darin, Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V-Infrastrukturstrukturvorhaben zu verringern.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p><b>ITER ⇌ <u>SCHEMA</u></b></p>

## 2. Analytische Übersicht

### COM (2018) 392

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

### ANHÄNGE

### COM (2018) 393

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

### ANHANG

### COM (2018) 394

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

<b>Sachgebiet:</b>	<b>LANDWIRTSCHAFT</b>	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Landwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 43, Absatz 2 und 42 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	1. Juni 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2018/3141</a> ) Ausschuss der Regionen (CDR/2018/3637)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	

#### **ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:**

Diese Verordnungen zusammen sorgen für eine Anpassung der Ziele der GAP, indem sie mit den Prioritäten von Kommissionspräsident Juncker und den Nachhaltigkeitsziele in Einklang gebracht werden und gleichzeitig die Umsetzung der Politik vereinfachen. Die GAP wird durch die Aufhebung der Förderbedingung auf EU-Ebene stärker an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten angepasst. Die Mitgliedstaaten werden die meisten Förderbedingungen auf nationaler Ebene festlegen und somit auf ihre besonderen Gegebenheiten zuschneiden können. Gleichzeitig soll der mit Kontrollen verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden, indem die direkte Verbindung zwischen den Förderbedingungen auf EU-Ebene und den Endbegünstigten begrenzt wird.

Zur weiteren Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Gebiete konzentrieren sich die allgemeinen Ziele der GAP auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Krisenfestigkeit und das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe, auf eine bessere Umwelt- und Klimaleistung und auf das stärkere sozioökonomische Gefüge im ländlichen Raum. Die Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten stellt ein Querschnittsziel dar.

Mit der neuen GAP werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- (a) Unterstützung für tragfähige landwirtschaftliche Einkommen sowie Krisenfestigkeit in der gesamten EU zur Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- (b) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- (c) Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette;
- (d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie;
- (e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- (f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- (g) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- (h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
- (i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit – einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel – sowie Tierschutz gerecht wird.

Zur Verwirklichung dieser Ziele gewährleisten die Mitgliedstaaten die Vereinfachung und die Leistungsfähigkeit der GAP-Unterstützung. Sie schlagen geeignete Interventionen vor, mit denen die EU-spezifischen Ziele verwirklicht werden sollen und legen diese in einem GAP-Strategieplan dar.

**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) lehnt die vorgeschlagene Kürzung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums um 28% ab. Er spricht sich gegen die Möglichkeit einer Übertragung von Mitteln von der zweiten auf die erste Säule aus. Der AdR dringt darauf, den Regionen eine maßgebliche Rolle bei der Steuerung der Strategiepläne, insbesondere für die zweite Säule, zu geben. Er weist darauf hin, dass die Regulierung der Märkte wirkungsvoller und kostengünstiger als nachträglich ergriffene Maßnahmen ist. Der AdR empfiehlt die Schaffung von freiwilligen Instrumenten zur Krisenbewältigung, die auf der Steuerung der Produktionsmengen basieren. Er sieht in der Einkommensversicherung ein kostspieliges und für kleine und mittelgroße Betriebe wenig geeignetes Instrument, das eine Regulierung der Märkte nicht ersetzen kann. Der AdR schlägt eine völlige Konvergenz der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten spätestens bis 2027 vor. Er schlägt vor, die interne Konvergenz in den Ländern und Regionen, in denen sie bislang nicht erreicht ist, unter bevorzugter Behandlung benachteiligter Gebiete schrittweise auf 100% im Jahr 2026 zu erhöhen. Der AdR befürwortet den Vorschlag zur Deckelung der Direktzahlungen und regt an, höchstens 50% der Kosten der abhängig Beschäftigten zu berücksichtigen. Er unterstützt die Einführung einer obligatorischen Umverteilungsprämie und schlägt eine umfangreichere Anwendung vor, mit mindestens 30% der Mittel aus der ersten Säule. Der AdR schlägt vor, die spezielle Beihilfe für Kleinlandwirte für die Mitgliedstaaten obligatorisch zu machen. Er spricht sich dafür aus, quantifizierte, messbare, gemeinsame europäische Ziele für die nationalen Strategiepläne in die Verordnung aufzunehmen. Der AdR begrüßt grundsätzlich die Öko-Regelungen und schlägt vor, dafür mindestens 30% des nationalen Zahlungsrahmens aufzuwenden. Er schlägt vor, dass jeder nationale Strategieplan eine Mindestschwelle von 40% der Gesamtfinanzausstattung der GAP als Beitrag zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele erreicht.

**BEMERKUNGEN:****⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2018) 392: AGRI/8/13428	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatterin: Esther HERRANZ GARCÍA (EPP)	
Dossier COM (2018) 393: AGRI/8/13439	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatterin: Ulrike MÜLLER (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	
Dossier COM (2018) 394: AGRI/8/13531	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatter: Eric ANDRIEU (S&D)	

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

**COM (2017) 753**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)**

**ANHÄNGE**

<b>Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<i>Autonome Provinz Trient:</i>  Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>  Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2018/1285</a> ) Ausschuss der Regionen (ADR/924/2018)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Der Richtlinienvorschlag COM (2017)753 vom 1. Februar 2018 zur Überarbeitung der Vorschriften über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Teil des Plans zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft. Der überarbeitete Vorschlag wird den Mitgliedstaaten helfen, Trinkwasser auf ressourceneffiziente und nachhaltige Weise zu bewirtschaften, und dazu beizutragen, den Energieverbrauch sowie unnötigen Wasserverlust zu reduzieren. Er wird auch dazu beitragen, die Verwendung von Plastikflaschen zu verringern, indem das Vertrauen der Verbraucher in Leitungswasser gestärkt wird.		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN – COM (2018) 753:</b> Der Europäische Ausschuss der Regionen begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität für Wasser für den menschlichen Gebrauch neu zu fassen, um unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse qualitativ hochwertiges Trinkwasser für die Verbraucher in den Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen. Außerdem befürwortet der AdR die Ziele der Europäischen Kommission, die Trinkwasserqualität vor für die menschliche Gesundheit nachteiligen Einflüssen zu schützen. Den Mitgliedstaaten fällt auf ihrer regionalen und lokalen Ebene jedoch mit den Überwachungs-, Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen eine wesentliche Rolle zu, die im Rahmen der Richtlinie notwendige hohe Trinkwasserqualität für die Verbraucher zu erreichen und zu gewährleisten. Schließlich begrüßt der AdR insbesondere die als Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ vorgelegten Kommissionsvorschläge, in denen spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen vorgesehen sind.		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2017_753: ENVI/8/12227	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: DANTIN Michel (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0320/2019</a> (28/03/2019)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#">6792/16 (Ratstagung 3452 vom 04/03/16)</a> <a href="#">10423/17 (Ratstagung 3550 vom 19/06/17)</a>	



**COM (2018) 179**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<i>Autonome Provinz Trient:</i>  Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo  Dipartimento salute e politiche sociali	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>  Abteilung Landwirtschaft Abteilung Gesundheit
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 168, Abs. 4, Art. 114, Art. 294 und Art. 43, Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	11. April 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2018/2522</a> ) - Ausschuss der Regionen (ADR/2018/2837)	
<i>Verfahrensstand:</i>	<b>In Erwartung der Veröffentlichung</b>	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Der Vorschlag sieht eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht vor; außerdem werden darin acht sektorbezogene Rechtsakte dahin gehend überarbeitet, dass sie an die allgemeinen Bestimmungen angeglichen werden und die Transparenz in den Bereichen genetisch veränderte Organismen, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und -aromen, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel erhöht wird.</p> <p>Die Kernelemente des Vorschlags sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• höhere Transparenz dadurch, dass die Bürger automatisch und unmittelbar auf alle sicherheitsrelevanten Informationen zugreifen können, die von der Industrie im Rahmen der Risikobewertung vorgelegt werden;</li><li>• Einrichtung eines europäischen Registers der in Auftrag gegebenen Studien, mit dem sichergestellt werden soll, dass Unternehmen, die eine Zulassung beantragen, alle einschlägigen Informationen übermitteln und keine für sie nachteiligen Studien zurückhalten;</li><li>• Möglichkeit für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, auf Antrag der Kommission und mit Mitteln aus dem EU-Haushalt zusätzliche Studien anzufordern;</li><li>• verpflichtende Konsultation von Interessenträgern und Öffentlichkeit bei Studien, die die Industrie zur Stützung ihrer Produktzulassungsanträge vorlegt;</li><li>• stärkere Einbindung der Mitgliedstaaten in Verwaltungsstruktur und Wissenschaftliche Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit;</li><li>• Stärkung der Risikokommunikation mit den Bürgern durch gemeinsame Maßnahmen zur Stärkung des Verbrauchervertrauens, indem das öffentliche Bewusstsein und das Verständnis gefördert werden bzw. die wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie die Grundlage der Risikomanagemententscheidungen besser erläutert werden.</li></ul>		



**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen sieht in dieser Initiative der Europäischen Kommission einen positiven Schritt in die richtige Richtung, wenngleich weiterhin Zweifel bestehen, ob die vorgeschlagenen Änderungen eine unabhängige wissenschaftliche Prüfung der Studien und Daten ermöglichen, die bei der Risikobewertung regulierter Produkte und Stoffe herangezogen werden. Der AdR erinnert an die Zweifel der Bürger und interessierten Kreise an der Transparenz und der Unabhängigkeit der Studien und Daten, die von der Industrie eingereicht und von der EFSA bei ihrer Risikobewertung im Rahmen der Genehmigungsverfahren für regulierte Produkte und Stoffe verwendet werden. Der AdR macht darauf aufmerksam, dass unabhängige Forscher, die ihre Ergebnisse nicht veröffentlichen können, auch nicht motiviert sein dürften, die Ergebnisse der Studien zu überprüfen, welche die EFSA zur Risikobewertung heranzieht. Der AdR unterstützt den Vorschlag eines Registers aller von Studien der EFSA, weil dadurch tendenziösen Publikationen und ebenso der Zurückhaltung wichtiger sicherheitsrelevanter Daten vorgebeugt werden kann. Der AdR betont, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit eine der wichtigsten Erklärungsvariablen für die Risikowahrnehmung seitens der Öffentlichkeit ist. Wenn die Öffentlichkeit den Politikgestaltern und den Regulierungsbehörden vertraut, wird das Risiko geringer eingeschätzt, als bei einem mangelnden Vertrauen. Der AdR begrüßt, dass der allgemeine Plan für die Risikokommunikation in der Form, wie er im Vorschlag der Kommission vorgestellt wird, die Risikowahrnehmung berücksichtigt; betont in diesem Zusammenhang, dass es sehr wesentlich ist, das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit und aller Regierungsebenen, darunter auch der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, für die Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ zu schärfen.

**BEMERKUNGEN:**⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/8/12782	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: SOMMER Renate (EPP)	Stellungnahme EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): <a href="#">T8-0489/2018</a> (11/12/2018)  Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0400/2019</a> (17/04/2018)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
		<a href="#">Annahme durch den Rat in 1. Lesung</a> <b>(13/06/2019)</b>

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung**

**ANHÄNGE**

<b>Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento territorio, ambiente, energia e cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt Abteilung Landwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. Art. 294 und Art. 192, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	28. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2925) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3645)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	

**ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:**

Der Vorschlag enthält Vorschriften für Förderung und Erleichterung der Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in der EU. Ziel ist es, die Landwirte dabei zu unterstützen, nicht trinkbares Abwasser bestmöglich zu nutzen. Vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel sollen ein Beitrag zur Entschärfung des Problems der Wasserknappheit in der EU geleistet und gleichzeitig die Umwelt und die Verbraucher geschützt werden.

Im Wesentlichen wurde Folgendes vorgeschlagen:

- Mindestanforderungen für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich auf mikrobiologische Aspekte (z. B. Konzentration von E-coli-Bakterien) und Anforderungen an die Routine- und die Validierungsüberwachung erstrecken. Diese Mindestanforderungen werden garantieren, dass das nach den neuen Vorschriften erzeugte aufbereitete Wasser sicher ist, sodass es für die Bewässerung genutzt werden kann.
- Risikomanagement, um etwaige weitere Gefahren zu beseitigen, die der sicheren Wasserwiederverwendung entgegenstehen.
- Mehr Transparenz: Die Öffentlichkeit wird online Zugang zu Informationen über die Wasserwiederverwendungspraktiken in den EU-Mitgliedstaaten haben.

Der Vorschlag ist Teil des Arbeitsprogramms 2018 der Kommission und eine Folgemaßnahme des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft. Er ergänzt den bestehenden Rechtsrahmen der EU in Bezug auf Wasser und Nahrungsmittel.

**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) stellt fest, dass die Wiederverwendung von Wasser durch unterschiedliche politische Instrumente gefördert werden kann. Derzeit existieren solche Instrumente nur in sechs Mitgliedstaaten. Der AdR stellt weiters fest, dass die zunehmende Wasserknappheit in den Mitgliedstaaten der EU, vor allem in der Landwirtschaft, und die Bemühungen um einen sparsamen Umgang mit Wasser diese Verordnung notwendig gemacht haben. Letztendlich ist diese Verordnung Ausdruck des Bemühens der EU, eine Kreislaufwirtschaft für den Wassersektor einzuführen. Er weist darauf hin, dass die erforderlichen Investitionskosten für Aufbereitungsanlagen, die hochwertiges wiederaufbereitetes Wasser der Klasse A liefern, nach den praktischen Erfahrungen aus Ländern, in denen aufbereitetes Wasser bereits für die Bewässerung verwendet wird, höher sein werden als in der Folgenabschätzung des Verordnungsvorschlags angegeben. Der AdR betont, dass dafür zu sorgen ist, dass diese Verordnung mit den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften übereinstimmt, insbesondere mit der Kontrollverordnung und den übrigen für die Lebensmittelerzeugung geltenden Verordnungen. Er ist der Auffassung, dass in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften die Wiederverwendung von Abwasser nicht auf den Bereich der Landwirtschaft beschränkt werden sollte, und schlägt daher vor, den Geltungsbereich der Verordnung auf die Verwendung von Wasser zur Bewässerung von kommunalen Grünanlagen, Parks, Gärten und öffentlichen Grünlandflächen (Sport- und Freizeitanlagen)

auszudehnen. Der AdR sieht den Nachteil dieser Struktur vor allem darin, dass der Endnutzer lediglich als Verbraucher ohne jedwede Verantwortung gesehen wird. Er fordert die Einführung geeigneter Standards für Probenahme und Analyse. Weiters fordert er die Europäische Kommission auf, den Begriff „Ablauf der Aufbereitungsanlage“ zu definieren. Der AdR erachtet ein Jahr als zu knapp bemessen, um Verbesserungen in Bezug auf die Wasseraufbereitung, die Ausrüstung, den Betrieb, die Kontrollen, die Risikobewertung und die Angleichung der Regulierungsvorschriften zu ermöglichen.

**BEMERKUNGEN:**

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI//	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Bonafè Simona (S&D)	Entscheidung in 1. Lesung: <a href="#">T8-0071/2019</a> (12/02/2019)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

**COM (2018) 385**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013**

**ANHÄNGE**

<b>Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento territorio, ambiente, energia e cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt Abteilung Landwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	1. Juni 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">CESE/2018/3317</a> ) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3653)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Der Vorschlag sieht die Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) vor. Der Vorschlag legt die Ziele des Programms, die Finanzausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Finanzierungsformen der Union und die Regeln für die Auszahlung der Finanzierung fest. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauffähigen, energieeffizienten, CO <sub>2</sub> -armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.  Die spezifischen Ziele des Programms sind:  (a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;  (b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;  (c) die Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union durch die Reproduktion von Ergebnissen, die Einbeziehung damit zusammenhängender Ziele in andere Politikbereiche und die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors, die Mobilisierung von Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln.		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b> Der Europäische Ausschuss der Regionen begrüßt den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, die den Erfolg des LIFE-Programms und den bisher erbrachten europäischen Mehrwert anerkennt. Der AdR begrüßt, dass darin ausdrücklich auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen verwiesen wird und er dazu beiträgt, dass 25 % der im MFR vorgesehenen Mittel Klimazielen dienen. Der AdR stimmt dem Vorschlag zu, die Mittel für das LIFE-Programm im Mehrjährigen Finanzrahmen um 60 % aufzustocken; weist darauf hin, dass diese Mittelaufstockung jedoch zum Teil auf eine Ausweitung der förderfähigen Themenbereiche zurückzuführen ist; der AdR hofft auf die Möglichkeit einer weiteren Mittelanhebung, die mit dem allgemeinen MFR-Vorschlag vereinbar ist. Der AdR zeigt sich besorgt, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für Projekte in Bezug auf Maßnahmen für den Klimaschutz und die Energiewende im kommenden MFR insgesamt weniger Mittel zur		

Verfügung stehen könnten. Der AdR begrüßt die Entscheidung, auf die Qualität der Projekte zu setzen und eine verbindliche Vorabmittelzuweisung nach geografischen Gesichtspunkten zu vermeiden, und fordert, in künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht die Kofinanzierungssätze der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu senken. Der AdR schlägt spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Mehrwertsteuer- und Personalkosten vor. Er macht auf die Gebiete in äußerster Randlage und die Grenzregionen aufmerksam und fordert, EVTZ als Konsortien gleichgestellte förderfähige Einrichtungen zu erwähnen. Der AdR betont die Notwendigkeit, Projekte zur Sensibilisierung und besseren Politikgestaltung zu finanzieren, einschließlich von Netzen und Initiativen wie der Bürgermeisterkonvent. Der AdR ist der Ansicht, dass der LIFE-Ausschuss nicht abgeschafft werden sollte.

**BEMERKUNGEN:**

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/8/13444	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: Gerben-Jan GERBRANDY (ALDE)	Entscheidung in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): <a href="#">T8-0487/2018</a> (12/12/2018)  Entscheidung in 1. Lesung <a href="#">T8-0405/2019</a> (17/04/2019)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

**COM (2017) 826**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Direzione generale della Provincia Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Wirtschaft Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen Abteilung Deutsche Kultur Abteilung Italienische Kultur Abteilung Ladinische Kultur und Ladinisches Schulumt Landesbeirat für Kommunikationswesen RAS
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	6. Dezember 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2016/3623</a> ) - Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 schlägt die Kommission ein neues Instrument zur Umsetzung von Reformen vor, das auf Reformen Anwendung findet, die auf EU-Ebene erörtert wurden und zu deren Umsetzung sich die Mitgliedstaaten durch die Vereinbarung sogenannter „Reformzusagen“ verpflichtet haben. Das Instrument soll mit eigenen Haushaltsmitteln dotiert werden; es soll unabhängig von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds – für die weiter eigene Vorschriften und Bedingungen gelten werden – zur Verfügung stehen und diese ergänzen. Der gegenständliche Vorschlag ändert die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt. schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt.		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

⇨ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: REGI/8/11769	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichterstatter: VAN NISTELROOIJ Lambert (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0407/2018</a> (24/10/2018)

	KREHL Constanze (S&D)	
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

**COM (2018) 375**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Direzione generale della Provincia  Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Europa
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 177, 294, 322, Absatz 1 und 349 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2791) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3593)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Mit der vorgeschlagenen Dachverordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:  1) Eine substanzielle Reduzierung unnötigen Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden bei gleichzeitiger Erhaltung eines hohen Maßes an Recht- und Ordnungsmäßigkeit. Dies ist das wichtigste Leitprinzip der Reform, und dazu gehören zahlreiche Vereinfachungen und Anpassungen über alle Verordnungen hinweg, insbesondere aber  i) die Verlängerung/Übernahme der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (und anderer Maßnahmen, die den Programmstart erleichtern), eine vermehrte Anwendung „verhältnismäßiger Regelungen“, also ein stärkerer Rückgriff auf nationale Systeme bei risikoärmeren Programmen;  ii) die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen und an Bedingungen geknüpfter Zahlungen;  iii) Finanzierungsinstrumente.  2) Mehr Flexibilität, um Programmziele und Ressourcen vor dem Hintergrund veränderter Umstände und freiwilliger Beiträge zu direkt auf EU-Ebene verwalteten Instrumenten anpassen zu können.  3) Eine stärkere Ausrichtung der Programme an EU-Prioritäten und Erhöhung ihrer Wirksamkeit. Dies erfordert  i) die Angleichung der Interventionslogik und der Berichterstattung an die MFR-Rubriken und die Forderung nach einer stärkeren Konzentration auf Prioritätsbereiche;  ii) eine engere Verbindung zum europäischen Semesterprozess;  iii) die Festlegung relevanterer grundlegender Voraussetzungen, die während des gesamten Umsetzungszeitraums einzuhalten sind.		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:</b> Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstützt die Kernziele, die die Kommission mit der neuen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) verfolgt, insbesondere die Modernisierung der Kohäsionspolitik, indem diese vereinfacht, flexibler und wirksamer wird und unnötige Verwaltungslasten für die Begünstigten und Verwaltungsbehörden deutlich verringert werden. Der AdR unterstreicht die Bedeutung der		



Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance und fordert die Aufnahme des bestehenden Verhaltenskodexes in den Verordnungsentwurf in Form einer Anlage sowie die umfassende Anwendung des Verhaltenskodexes, um sicherzustellen, dass die Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen einer umfassenden Partnerschaft erfolgt. Zudem ist der AdR der Ansicht, dass durch die Herausnahme des ELER aus der Dachverordnung der integrierte Ansatz der Struktur- und Investitionsfonds in ländlichen Gebieten bedroht wird, und fordert daher, den ELER wieder in die Dachverordnung aufzunehmen. Weiters weist er darauf hin, dass die Wiedereinführung der „n+2“-Regelung zu einer Überlappung beim Abschluss des laufenden Programmplanungszeitraums mit dem ersten n+2-Ziel des neuen Zeitraums führen würde, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Programme verursachen würde. Der Ausschuss fordert diesbezüglich, die gegenwärtige „n+3“-Regel beizubehalten. Der AdR fordert außerdem, die derzeitigen Kofinanzierungssätze von 85% für weniger entwickelte Regionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie für den Kohäsionsfonds und das ETZ-Ziel, von 70% für Übergangsregionen und von 50% für stärker entwickelte Regionen beizubehalten. Außerdem ist er der Ansicht, dass das Sicherheitsnetz der Kommission für die nationale Ebene keine unverhältnismäßigen Einschnitte in einzelnen unterstützten Gebieten verhindert, was unter kohäsionspolitischen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt wäre. Der Ausschuss schlägt daher die Schaffung eines ähnlichen Sicherheitsnetzes auf regionaler Ebene vor. Abschliessend bekräftigt seine entschiedene Ablehnung des negativen Konzepts der makroökonomischen Konditionalität.

**BEMERKUNGEN:**

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: REGI/8/13500	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichtersteller: Andrey NOVAKOV (EPP), Constanze KREHL (S&D)	Entscheidung in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): <a href="#">T8-0096/2019</a> (13/02/2018)  Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0310/2019</a> (27/03/2019)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#">Ratstagung 3704 vom 25/06/2019</a>	

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext**

<b>Sachgebiet:</b>		
<b>WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Unità missione strategica rapporti istituzionali e attività legislativa	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 175 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2018/2790</a> ) Ausschuss der Regionen (CDR/2018/3596)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Für die an den Landesgrenzen interagierenden Personen sind rechtliche Hindernisse spürbar, wenn sie täglich oder wöchentlich diese Grenzen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke überqueren: Arbeiten, Lernen, Einkaufen oder Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Gegenstand des Verordnungsvorschlags ist ein Mechanismus, der in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen gemeinsame grenzübergreifende Region die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaats zur Anwendung bringen würde, wenn die Anwendung seines eigenen Rechts ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts (das eine Infrastrukturmaßnahme oder eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein könnte) darstellen würde.</p> <p>Der Mechanismus besteht im Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung ("Verpflichtung"), die unmittelbar anwendbar ist oder einer Europäischen grenzübergreifenden Erklärung ("Erklärung"), die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in dem Mitgliedstaat erfordert.</p>		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen weiß die Bemühungen der Europäischen Kommission zu schätzen, das Potenzial der Grenzregionen besser auszuschöpfen und einen Beitrag zur Ermöglichung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Er begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung, da hiermit für alle Binnen- und Außengrenzen ein klares, ergänzendes Rechtsinstrument geschaffen wird, mit dem Hindernisse EU-weit nach einem einheitlichen Verfahren angegangen werden können. Der AdR dankt der Kommission, dass sie Empfehlungen aus seinen früheren Stellungnahmen zu Hindernissen an den Grenzen aufgegriffen hat, insbesondere aus der Stellungnahme zu der Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Zudem begrüßt der AdR, dass der Mechanismus als Ergänzung zu den bestehenden Verfahren den Grenzregionen die Möglichkeit bietet, die Initiative zu ergreifen. Er ist sich allerdings der Notwendigkeit bewusst, dass die Kommission das Gebiet für die Verordnung eingrenzen musste, hegt aber Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf das NUTS-3-Gebiet, weswegen er dazu aufruft, fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Bewertung des geografischen und des thematischen Geltungsbereichs vorzunehmen. Außerdem ersucht er die Kommission um nähere Erläuterungen zu den förderfähigen gemeinsamen Projekten und zur Definition von Infrastrukturprojekten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.</p>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier:	Zuständiger Ausschuss:	Entscheidung in 1. Lesung:

REGI/8/13509	Regionale Entwicklung Berichterstatter: Mathijs MILTENBURG (ALDE)	<a href="#">T8-0118/2019</a> (14/02/2019)
--------------	--	---

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

**COM (2016) 821**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems**

**COM (2016) 823**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte**

**COM (2016) 824**

**Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungsvereinfachungen**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento Artigianato, commercio, promozione, turismo e sport	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Wirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114, Art. 53 Absatz 1, Art. 62 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	10. Jänner 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 821:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2017/729</a> ) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 823:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2017/729</a> ) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 824:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2017/729</a> ) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Mit dem Vorschlag COM (2016) 821 für einen eigenständigen Rechtsetzungsakt zur Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens der Dienstleistungsrichtlinie, soll die Durchsetzung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie durch ein wirksameres und effizienteres Verfahren zu verbessert und somit verhindert werden, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen oder bestimmte Anforderungen erlassen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen. Ziel ist es insbesondere, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu steigern, Qualität und Inhalt der eingereichten Notifizierungen zu verbessern, die zusätzlichen Anforderungen, die sich im Rahmen der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie als potenziell bedeutsame Hemmnisse im Binnenmarkt für Dienstleistungen herausgestellt haben, zu erfassen und die wirksame Einhaltung der Notifizierungspflicht zu fördern.</p> <p>Ziel der Vorschläge COM (2016) 823 und COM (2016) 824 ist die Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können. Allgemeine Ziele der Initiative sind die Verbesserung der Marktintegration für Unternehmensdienstleistungen und die Bauwirtschaft sowie die Steigerung des Produktivitätswachstums in beiden Branchen. Die spezifischen Ziele dieser Initiative sind: Für Unternehmen die Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten; das Vertrauen ausländischer Dienstleister in den Markt durch erhöhte Transparenz und verbesserte Informationsbereitstellung zu stärken; mehr Marktdynamik und Wettbewerb zu erzeugen und auf diese Weise für eine größere Auswahl und niedrigere Preise für Kunden, einschließlich abnehmern aus der Industrie, zu sorgen.</p>		

**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass die Vorschläge zur Schaffung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen beitragen können, was auch zur Ankurbelung von Wachstum, Investitionen und Beschäftigung in den Regionen und Städten führen würde; betont gleichwohl, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden müssen. Der AdR begrüßt die neue elektronische Dienstleistungskarte als hilfreichen Beitrag zur Förderung der Mobilität der Dienstleistungserbringer, ersucht jedoch darum, zu klären, wie sie mit bereits bestehenden Systemen zusammenhängt; ist überzeugt, dass die elektronische Dienstleistungskarte zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für die Anbieter grenzüberschreitender Dienste beitragen kann; die KMU, die das Rückgrat der lokalen und regionalen Wirtschaft bilden, sind am stärksten vom Verwaltungsaufwand bei grenzübergreifenden Tätigkeiten betroffen. Der AdR spricht sich gegen den Ansatz aus, dem Herkunftsmitgliedstaat die Hauptverantwortung für das Verfahren der elektronischen Dienstleistungskarte zu übertragen. Er unterstützt Schritte zur Verbesserung des Notifizierungsverfahrens für Dienstleistungen, da das bestehende Verfahren nicht greift. Der AdR besorgt darüber, dass der vorgeschlagene Beschluss unter Artikel 7 die Freiheit des Gesetzgebers auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ungebührlich einschränken würde; ist der Auffassung, dass dies stattdessen eine unverbindliche Empfehlung sein sollte. Der AdR hält es für wünschenswert, einen kohärenteren Rechtsrahmen der EU für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Außerdem hält er es für wichtig, dass gemäß dem Vorschlag die Entscheidung, was reguliert wird und wie dies geschieht, den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Stellen auf regionaler und lokaler Ebene überlassen bleiben würde, wobei jedoch sichergestellt sein sollte, dass diese Entscheidungen faktengestützt sind und nach einer transparenten und objektiven Bewertung getroffen werden, die unter den Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird. Der AdR begrüßt die Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung von Berufen, die den Mitgliedstaaten helfen könnten, ihren rechtlichen Rahmen für Berufe mit hohem Wachstums- und Beschäftigungspotenzial anzupassen. Er ist besorgt darüber, dass die Vorschläge für die elektronische Dienstleistungskarte, das Notifizierungsverfahren und die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften führen werden.

**BEMERKUNGEN:****⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2016) 821: IMCO/8/08987	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichtersteller: Sergio Gutiérrez Prieto (S&D)	
Dossier COM (2016) 823: IMCO/8/09040	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichtersteller: Morten LØKKEGAARD (ALDE)	
Dossier COM (2016) 824: IMCO/8/09048	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichterstellerin: Anneleen VAN BOSSUYT (European Conservatives and Reformists Group)	

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#"><b>Ratstagung 3554 vom 29-30/05/2017</b></a>	

**COM (2008) 426**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**

<b>Sachgebiet:</b>			<b>SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Unità missione strategica rapporti istituzionali e attività legislativa	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin			
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)				
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2008				
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)				
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates				
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>					
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.					
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>					
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.					
<b>BEMERKUNGEN:</b>					

**⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Buitenweg Kathalijne Maria (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008)	

<p>16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 01-02/12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) <a href="#"><u>16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014)</u></a> <a href="#"><u>14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015)</u></a> <a href="#"><u>10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016)</u></a> <a href="#"><u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u></a> <a href="#"><u>Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</u></a></p>	
---	--



**COM (2016) 815**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

**Anhang I**

<b>Sachgebiet: SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. Dezember 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2017/1461</a> ) Ausschuss der Regionen ( <a href="#">ADR/2017/849</a> )	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind:</p> <p><u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert.</p> <p><u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird.</p> <p><u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist:</p> <p>a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate.</p> <p>b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig.</p> <p>c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann.</p> <p><u>4) Familienleistungen:</u> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.</p>		



**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

**BEMERKUNGEN:****⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/08764	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichtersteller: Guillaume BALAS (S&D)	

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#"><u>6927/17 (Ratstagung 3523 vom 03/03/2017)</u></a> <a href="#"><u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u></a> <a href="#"><u>Ratstagung 3625 vom 21/06/2018</u></a>	

**COM (2017) 276**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern**

**ANHANG**

**COM (2017) 277**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern**

**COM (2017) 278**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor**

**COM (2017) 281**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor**

**COM (2017) 282**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr**

<b>Sachgebiet: VERKEHR</b>			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"><tr><td>Autonome Provinz Trient:  Dipartimento infrastrutture e trasporti</td><td>Autonome Provinz Bozen:  Abteilung Mobilität</td></tr></table>	Autonome Provinz Trient:  Dipartimento infrastrutture e trasporti	Autonome Provinz Bozen:  Abteilung Mobilität
Autonome Provinz Trient:  Dipartimento infrastrutture e trasporti	Autonome Provinz Bozen:  Abteilung Mobilität		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	COM (2017) 276 - Art. 113 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)  COM (2017) 277, COM (2017) 278, COM (2017) 281, COM (2017) 282 - Art. 91 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	COM (2017) 276 - Konsultationsverfahren  COM (2017) 277, COM (2017) 278, COM (2017) 281, COM (2017) 282 - Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	31. Mai 2017		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 276 ( <a href="#">CESE/2017/2888</a> )  Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 277, COM (2017) 278 ( <a href="#">CESE/2017/2852</a> )  Ausschuss der Regionen COM (2017) 277, COM (2017) 278, (COM 2017) 281, COM (2017) 282 ( <a href="#">CDR/2017/3561</a> )		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>			

Ziel des Vorschlags COM (2017) 276 ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren. Insbesondere soll den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuern eingeräumt werden.

Mit dem Vorschlag COM (2017) 277 sollen die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer verbessert, ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen gewährleistet und die Sicherheit auf den europäischen Straßen erhöht werden.

Mit dem Vorschlag COM (2017) 278 sollen die Risiken unangemessener Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer, darunter auch die Beschäftigungsbedingungen, mit einem Gesamtkonzept angegangen und gleichzeitig der übermäßige Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringert sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermieden werden. Bei den meisten Mautsystemen müssen die Straßenbenutzer eine besondere Ausrüstung (Bordgeräte) in ihrem Fahrzeug installieren. Manche bieten grenzüberschreitende Interoperabilität, die meisten jedoch nicht. Dies führt zu Kosten und Belastungen für die Nutzer.

Das Hauptziel des Vorschlags (2017) 281 ist es, den Kraftverkehrsbinnenmarkt durch Änderungen der bestehenden Bestimmungen weiter zu stärken, indem Ursachen für Disparitäten in Bezug auf den Marktzugang von Kraftfahrzeugunternehmen beseitigt werden und eine bessere Rechtsdurchsetzung gewährleistet wird.

Mit dem Vorschlag (2017) 282 wird für alle Verkehrsunternehmen in der gesamten EU ein gleichberechtigter Zugang zum Markt für Mietfahrzeuge sichergestellt. Ferner wird ein einheitlicher Rechtsrahmen in der EU gewährleistet und den Verkehrsunternehmen ermöglicht, ihre Verkehrstätigkeiten so effizient wie möglich durchzuführen.

#### **ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 276:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) weist darauf hin, dass der Infrastrukturausbau den territorialen Zusammenhalt stärken kann und dass derzeit nur eine derart geringe Infrastrukturinstandhaltung in vielen Regionen stattfindet, dass eine Verschlechterung des territorialen und sozialen Zusammenhalts droht. Er ist überzeugt, dass dem territorialen und sozialen Zusammenhalt Rechnung getragen werden muss. Die Einführung von Mautsystemen darf nicht zur Exklusion aufgrund der geografischen Lage oder der sozioökonomischen Situation führen. Der AdR hält fest, dass sich die durchschnittliche Qualität der Straßeninfrastruktur verschlechtert und dass in Regionen, die Einkommen generieren, Investitionsentscheidungen getroffen werden müssen. Mautgebühren und Gebühren für externe Kosten, die in einer Region erhoben werden, müssen generell in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Verkehrsinfrastruktur dieser Region reinvestiert werden. Er ist sich bewusst, dass die externen Verkehrskosten wie Verkehrsüberlastung, Luftverschmutzung und Lärmbelastung ernste Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit sowie auf die gesamte Wirtschaft haben. Zudem weist der AdR darauf hin, dass die Änderungen der Grundsätze für die Erhebung von Benutzungsgebühren (Nutzer- und Verursacherprinzip), wenn sie von den Mitgliedstaaten und Regionen angewendet werden, unvermeidlich dazu führen werden, dass mehr Fahrzeuge das lokale Straßennetz nutzen, was negative Auswirkungen auf die Sicherheit, die Umwelt und die Instandhaltungskosten für dieses Straßennetz haben wird. Er weist darauf hin, dass bei der Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühren die Unterschiede zwischen den Regionen in Bezug auf Verkehrsdichte und Entfernung zwischen den Wirtschafts- und Lebenszentren zu berücksichtigen sind. Der AdR hält fest, dass Straßenbenutzer ungleich behandelt werden und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen verschiedenen Straßenfahrzeugen eingeführt werden muss.

#### **ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 277, COM (2017) 278, (COM 2017) 281 UND COM (2017) 282:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission um die Vertiefung des Binnenmarktes im Bereich des internationalen Straßenverkehrs, wobei die soziale Gerechtigkeit gewahrt und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die ein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sind, harmonisiert werden sollen. Er betont, dass nicht nur die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors im Binnenmarkt gewährleistet werden müssen, sondern zugleich auch angemessene Arbeitsbedingungen und ein hohes Maß an Straßenverkehrssicherheit. Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort“ sollte im europäischen Verkehrssektor Anwendung finden, wobei auch die Belange der abgelegeneren Regionen zu berücksichtigen sind. Der AdR schlägt zur Vereinfachung des Verfahrens und als mögliche Lösung vor, gestaffelte Tagesgelder in Erwägung zu ziehen, die den Fahrern unter Berücksichtigung des Landes, in dem die Beförderung erfolgt, sowie des Landes, in dem das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat, gewährt werden. Zur Berechnung dieser Tagesgelder könnte – wie auch für kohäsionspolitische Maßnahmen – die bewährte Einstufung der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Pro-Kopf-BIP zugrunde gelegt werden. Der AdR begrüßt die Bemühungen um die Verabschiedung klarerer Vorschriften für die Kabotage und die Entsendung von Kraftfahrern, die eine für die Vollendung des Binnenmarkts entscheidende Wirtschaftsbranche betreffen, die sich zudem durch hohe Mobilität auszeichnet. Aufgrund des Zusammenhangs beider Themen, Kabotage und Entsendung von Kraftfahrern, sollte die Erörterung und Annahme neuer Regeln parallel vonstattengehen. Er begrüßt auch die Präzisierung der

Bedingungen für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers sowie die Maßnahmen, mit denen Briefkastenfirmen verhindert werden sollen. Der AdR fordert eine schnellere Einführung intelligenter Fahrtenschreiber durch die Verkehrsunternehmen sowie die Technologie zur Fernabfrage durch die Durchsetzungsbehörden. Mit Blick auf die künftigen Entwicklungen im digitalen und technischen Bereich im Verkehrssektor fordert er außerdem, dass die Qualifizierung der Humanressourcen praktisch gefördert wird. Er weist darauf hin, dass die am Rande gelegenen Mitgliedstaaten mehr Schwierigkeiten haben, wenn sie ins Zentrum des EU-Binnenmarkts gelangen wollen.

**BEMERKUNGEN:**

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2017) 276: TRAN/8/10067	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatlerin: Deirdre CLUNE (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0289/2018</a> (04/07/2018)
Dossier COM (2017) 277 TRAN/8/10101	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatler: Wim VAN DE CAMP (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0340/2019</a> (04/04/2019)
Dossier COM (2017) 278 TRAN/8/10103	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatlerin: Merja KYLLÖNEN (Confederal Group of the European United Left - Nordic Green Left)	Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0339/2019</a> (04/04/2019)
Dossier COM (2017) 281 TRAN/8/10095	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatler: Jens NILSSON (ALDE)	Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0341/2019</a> (04/04/2019)
Dossier COM (2017) 282 TRAN/8/10094	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatler: Clàudia MONTEIRO DE AGUIAR (EVP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: <a href="#">T8-0006/2019</a> (15/01/2018)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#">Ratstagung 3581 vom 05/12/2017</a> <a href="#">Ratstagung 3623 vom 07/06/2018</a> <a href="#">Ratstagung 3658 vom 03/12/2018</a>	

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

**ANHANG**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>VERKEHR</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Abteilung Soziales
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 91, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	27. September 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2017/4887</a> ) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Überarbeitung der <b>Fahrgastrechteverordnung</b>, mit der einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt wurden. Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die bislang bestehende Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bestimmte Verkehrsbereiche durch nationales Recht vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen, wird eingeschränkt. Für den inländischen Fernverkehr soll die Verordnung ab 2020 uneingeschränkt gelten. Es wird allerdings für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, des Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs, die keine grenzüberschreitenden Dienste innerhalb der Union sind, von bestimmten Vorschriften über Fahrgastrechte auszunehmen.</li> <li>2) Der Vorschlag stärkt die Rechte von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Mitgliedstaaten sollen für die Bereitstellung von Hilfeleistung und die Entschädigung für beschädigte Mobilitätshilfen keine Ausnahmen mehr vorsehen dürfen. Informationen müssen in barrierefrei zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. Das Eisenbahnpersonal muss entsprechend geschult werden.</li> <li>3) Bahnhofs- und Infrastrukturbetreiber werden zur Aufstellung von Notfallplänen verpflichtet, um die Fahrgäste bei größeren Verkehrsproblemen zu schützen und zu unterstützen.</li> <li>4) Der Vorschlag enthält eine Klausel über höhere Gewalt, die nur in sehr außergewöhnlichen Situationen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen und Naturkatastrophen zum Tragen kommt.</li> <li>5) Der Vorschlag sieht vor, dass die Reisenden bei der Buchung der Bahnfahrt grundlegende Informationen über ihre Rechte erhalten.</li> <li>6) Fahrgäste sollen künftig umfassendere Informationen über Durchgangsfahrkarten erhalten.</li> <li>7) Es wird ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung und entsprechende Fristen festgelegt.</li> </ol>		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/8/11122	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr	Entscheidung EP 1. Lesung:

	Berichterstatter: Bogusław LIBERADZKI (S&D)	<a href="#">P8_TA(2018)0462</a> (15/11/2018)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#">Ratstagung 3623 vom 07/06/2018</a> <a href="#">Ratstagung 3658 vom 03/12/2018</a>	

**COM (2017) 648**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>VERKEHR</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 91, Abs. 1, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	8. November 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE//) Ausschuss der Regionen (CDR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Das Ziel der Initiative besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben. Dies dürfte den Anteil der auf den Straßengüterverkehr zurückzuführenden negativen externen Auswirkungen des Verkehrs verringern. Dies soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präzisierung und Ausweitung der Begriffsbestimmung des kombinierten Verkehrs;</li> <li>- Verbesserung der Überwachung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit und der Bedingungen für die Durchsetzung;</li> <li>- Erhöhung der Wirksamkeit von Anreizen;</li> <li>- Verbesserung der in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für Berichterstattung und Überwachung.</li> </ul>		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen macht darauf aufmerksam, dass die Umstellung auf Niedrigemission und Nullemission von Feinstaub und Stickoxiden die Lebensqualität der europäischen Bürger verbessert, insbesondere in den Städten, wo Verkehrsüberlastung und Schadstoffausstoß die Lebensbedingungen und Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Er meint, dass im Zuge der Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Kraftfahrzeugverkehrs der (Nutz)Radverkehr im Nahbereich sowie der Schienenverkehr und die umweltverträgliche Schifffahrt gefördert werden sollten und ist der Ansicht, dass interoperable Lösungen für die Bereitstellung alternativer Kraftstoffe entwickelt werden müssen. Der AdR ist außerdem der Meinung, dass die Gesetze und Regelwerke für emissionsarme Mobilität technologieoffen sein sollten und dass jede lokale oder regionale Gebietskörperschaft in dem Bemühen, Größenvorteile zu erzielen, eventuell mit benachbarten Regionen, auch über Grenzen hinweg, zusammenarbeiten könnte. Er vertritt die Auffassung, dass Pläne für emissionsarme Mobilität über End-of-pipe-Konzepte hinaus mit dem Ausbau der Erzeugung und Verteilung von Ökostrom und erneuerbaren Kraftstoffen einhergehen sollten. Zuletzt weist der AdR darauf hin, dass die Tankinfrastruktur benutzerfreundlich und grenzüberschreitend interoperabel sein sollte. Zur Schaffung eines Binnenmarkts sind Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich.</p>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		
⇒ <b>VEFAHRENSVERLAUF</b>		
<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/8/11629	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr Berichterstatter: Daniela AIUTO (EFDD)	Entscheidung EP in 1. Lesung mit Änderungen: <a href="#">T8-0308/2019</a> (27/03/2019)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>





**COM (2018) 277**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>VERKEHR</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 172 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	19. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2770) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<p><b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Das Ziel dieser Initiative besteht darin, Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V Infrastrukturvorhaben zu verringern. Durch sie wird der Genehmigungsprozess auf maximal drei Jahre begrenzt. Des Weiteren soll die Initiative für größere Klarheit bei den von Vorhabenträgern zu befolgenden Verfahren sorgen, insbesondere was Genehmigungsverfahren, die Vergabe öffentlicher Aufträge und andere Verfahren betrifft. Insbesondere soll für die Genehmigung von TEN-V- Vorhaben soll eine einzige Behörde zuständig sein, die die Verantwortung für das gesamte Verfahren trägt und als zentrale Anlaufstelle für Vorhabenträger und andere Investoren fungiert. Bei granzüberschreitenden Vorhaben wird die Anwendung eines einzigen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen.</p> <p>Die Initiative wird voraussichtlich mit folgenden spezifischen erwarteten Vorteilen verbunden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zeitersparnis:</b> Die Genehmigungsverfahren werden voraussichtlich nicht länger als drei Jahre dauern, was eine beträchtliche Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Situation darstellt.</li> <li>• <b>Kostensparnis für Nutzer:</b> Die Kosteneinsparungen für Nutzer werden sich auf über 5 Mrd. Euro belaufen.</li> <li>• <b>Investitionen:</b> 84 % der gesamten Investitionen in das TEN-V-Kernnetz werden früher getätigt, und zwar vor 2025.</li> <li>• <b>Reduzierung der externen Auswirkungen des Verkehrs:</b> Einsparungen in Höhe von 700 Mio. Euro, die aus der Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, der Lärminderung sowie der Verringerung der Luftverschmutzung, der Verkehrsüberlastung und der Zahl von Unfällen resultieren. Die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen wird auf 2,686 Mio. t im Zeitraum 2018-2030 geschätzt.</li> <li>• <b>Verwaltungskosten:</b> Die Nettoeinsparungen für Vorhabenträger und Behörden werden sich auf 150 Mio. Euro belaufen.</li> </ul>		
<p><b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b></p> <p><b>BEMERKUNGEN:</b> - <i>Stellungnahme der autonomen Provinz Bozen (Schreiben vom 29. August 2018, Nr. 557392)</i> - <i>Stellungnahme der autonomen Provinz Trient (Schreiben vom 24. August 2018, Nr. 485290)</i></p>		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier:	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und	Entscheidung in 1. Lesung:

TRAN/8/13155	Fremdenverkehr Berichtersteller: RIQUET Dominique (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	<a href="#">T8-0109/2019</a> (13/02/2019)
--------------	---	---

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#">Ratstagung 3658 vom 03/12/2018</a>	

## B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### I. Neuigkeiten

#### 1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT.....	43
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	43
REGIONALPOLITIK.....	43
SOZIALPOLITIK.....	43
TRANSPORT.....	44

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<b>LANDWIRTSCHAFT</b>	
<a href="#"><u>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1174 der Kommission vom 9. Juli 2019 zur Festsetzung der Höchstbeträge für 2019 für bestimmte Direktzahlungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates</u></a>	In Kraft ab 17/07/2019
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>	
<a href="#"><u>Verordnung (EU) 2019/1338 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen</u></a>	In Kraft ab 29/08/2019
<a href="#"><u>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung</u></a>	In Kraft ab 15/08/2019
<b>REGIONALPOLITIK</b>	
<a href="#"><u>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1130 der Kommission vom 2. Juli 2019 über die Festlegung einheitlicher Bestimmungen für eine harmonisierte Anwendung territorialer Typologien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates</u></a>	In Kraft ab 23/07/2019
<b>SOZIALPOLITIK</b>	

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<u>Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344</u>	In Kraft ab 31/07/2019
<u>Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union</u>	Frist für die Umsetzung 02/08/2022
<u>Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates</u>	Frist für die Umsetzung 02/08/2021
<b>TRANSPORT</b>	
<u>Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge</u>	Frist für die Umsetzung 02/08/2022

## **2. Richtlinien, die umgesetzt wurden**

→ *Nessuna*

## II. Laufende Umsetzungsverfahren

### 1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT.....	46
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	46
ENERGIE.....	47
VERKEHR.....	47
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	47
SOZIALPOLITIK .....	47

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
<b>LANDWIRTSCHAFT</b>	
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette</a></u>	01/05/2021 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>	
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</a></u>	05/07/2018 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldponien</a></u>	
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle</a></u>	
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle</a></u>	
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt</a></u>	03/07/2021 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>

## ENERGIE

<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz</a></u>	10/03/2020 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen</a></u>	30/06/2021 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz</a></u>	25/06/2020; für Art. 1, Nr. 5 – 10 und Nr. 3 und 4 des Anhangs 25/10/2020 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU</a></u>	31/12/2019 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>

## VERKEHR

<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union</a></u>	19/01/2021 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
---	--

## INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT

<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen</a></u>	30/07/2020 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
--	--

## SOZIALPOLITIK

<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</a></u>	30/07/2020 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</a></u>	28/06/2022 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union</a></u>	01/08/2022 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u><a href="#">Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von</a></u>	02/08/2022 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>

Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates



## 2. Analytische Übersicht

### Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette

<b>Sachgebiet:</b> LANDWIRTSCHAFT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft

#### **ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**

Die Richtlinie sieht eine Mindestliste verbotener unlauterer Handelspraktiken zwischen Käufern und Lieferanten in der Lebensmittelversorgungskette sowie Mindestvorschriften für die Durchsetzung der Verbote und Regelungen für die Koordinierung zwischen den Durchsetzungsbehörden vor. Somit wird ein partieller (Mindest-) Harmonisierungsansatz verfolgt, um einen Mindestschutzstandard in Bezug auf unlautere Handelspraktiken in den Mitgliedstaaten einzuführen. Der Schutz gilt nur für KMU-Lieferanten in der Lebensmittelversorgungskette in Bezug auf ihre Verkäufe an Abnehmer, bei denen es sich nicht um KMU handelt.

#### **POSITION DER PROVINZEN:**

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

#### ⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

*Gesetzesentwurf:*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

#### ⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

[Richtlinie \(EU\) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#)

[Richtlinie \(EU\) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien](#)

[Richtlinie \(EU\) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle](#)

[Richtlinie \(EU\) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)

<b>Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER-, UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Mit der Änderung der Richtlinie 2008/98/EG wurde der Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele dieser Richtlinie nachgekommen. Die Richtlinien stehen im Einklang mit den Zielen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa und des 7. Umweltaktionsprogramms, zu denen die vollständige Umsetzung der Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten, die Senkung des Pro-Kopf-Abfallaufkommens und des Abfallaufkommens in absoluten Werten, die Gewährleistung eines Recyclings von hoher Qualität sowie die Verwendung recycelter Abfälle als wichtige und zuverlässige Rohstoffquelle der Union gehören. Sie tragen auch zur Durchführung der EU-Rohstoffinitiative bei und gehen auf die Notwendigkeit ein, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Darüber hinaus werden die Berichtspflichten vereinfacht.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetzesentwurf: Gesetzesentwurf „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2018“ (Angenommen in der Kammer in der Sitzung vom 13. November 2018, wird nun im Senat behandelt)*

*Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 4. Oktober 2018*

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

<b>Sachgebiet:</b>			<b>UMWELT, VERBRAUCHER-, UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>		<u>Autonome Provinz Bozen:</u>		
	Dipartimento territorio, ambiente, energia e cooperazione		Landesagentur für Umwelt		

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Der Vorschlag enthält neue Vorschriften, für zehn Einwegprodukte aus Kunststoff, sowie Fischfanggeräte, die im Meer verloren gegangen sind oder zurückgelassen wurden. Die neuen Vorschriften sehen ein Verbot von Kunststoff in bestimmten Produkte, Zielvorgaben für die Verbrauchsminderung, neue Verpflichtungen für die Hersteller, Zielvorgaben für die Sammlung, neue Kennzeichnungsvorschriften sowie Sensibilisierungsmaßnahmen vor.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz**

<b>Sachgebiet: ENERGIE</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Durch die Überarbeitung der bestehenden Energieeffizienzrichtlinie soll die Energieeffizienz EU-weit bis 2030 um 30 Prozent gesteigert werden. Außerdem ist eine Verbesserung der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung für Verbraucher von Heiz- und Kühlenergie vorgesehen. Durch die Änderungen an der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen Gebäude "intelligenter" gemacht werden (insb. durch Förderung der Nutzung der Informationstechnologie).

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetzesentwurf: Gesetzentwurf „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2018“ (Angenommen in der Kammer in der Sitzung vom 13. November 2018, wird nun im Senat behandelt)*

*Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 4. Oktober 2018*

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

<b>Sachgebiet: ENERGIE</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen.  
 Durch die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarkts und für die Governance ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der für Investitionssicherheit und für gleiche Ausgangsbedingungen für alle Technologien sorgt, ohne die Klimaschutz- und Energieziele zu gefährden. In der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden die bestehenden EU-Kriterien für die Nachhaltigkeit von Bioenergie beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz**

<b>Sachgebiet:</b>			<b>ENERGIE</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>		<u>Autonome Provinz Bozen:</u>		
	Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste		Landesagentur für Umwelt		

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen.  
 Durch die Überarbeitung der bestehenden Energieeffizienzrichtlinie soll die Energieeffizienz EU-weit bis 2030 um 30 Prozent gesteigert werden. Außerdem ist eine Verbesserung der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung für Verbraucher von Heiz- und Kühlenergie vorgesehen.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU**

<b>Sachgebiet: ENERGIE</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung, die Energiespeicherung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen, um für die Schaffung wirklich integrierter, wettbewerbsgeprägter, verbraucherorientierter, fairer und transparenter Elektrizitätsmärkte in der Union zu sorgen. Diese Richtlinie dient dazu, unter Nutzung der Vorteile eines integrierten Marktes für die Verbraucher erschwingliche und transparente Energiepreise und -kosten, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und einen reibungslosen Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem mit geringen CO2-Emissionen sicherzustellen. Sie enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors der Union, insbesondere Vorschriften zur Stärkung und zum Schutz der Verbraucher, über den freien Zugang zum integrierten Markt, über den Zugang Dritter zur Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, Entflechtungsanforderungen sowie Vorschriften über die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten. Mit dieser Richtlinie werden zudem Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern festgelegt, um einen vollkommen vernetzten Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen, auf dem die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, der freie Wettbewerb und die Versorgungssicherheit gefördert werden.

**POSITION DER PROVINZEN:**

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union**

<b>Sachgebiet: VERKEHR</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Mobilität

<b>ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:</b> Die Richtlinie zielt darauf ab, bestehende Bestimmungen im Bereich Mautsysteme, die die Installation einer besonderen Ausrüstung (Bordgeräte) im Fahrzeug erfordern, wirksamer zu gestalten und die Interoperabilität und den grenzüberschreitenden Verkehr somit zu vereinfachen.	
<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--



**Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

<b>Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Sviluppo economico e lavoro  Dipartimento Cultura, turismo, promozione e sport	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Wirtschaft

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Mit der Richtlinie erfolgt eine weitgehende Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshof und hat die Einführung eines gemeinsamen EU-weiten Prüfungsmechanismus vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zum Ziel. Dies soll den Mitgliedstaaten erleichtern ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachzukommen, und garantieren, dass die Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf allen Regulierungsebenen angemessen umzusetzen, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<b>Autonome Provinz Trient:</b>	<b>Autonome Provinz Bozen:</b>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen**

<b>Sachgebiet:</b>			<b>SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>			
	Dipartimento sviluppo economico e lavoro	Abteilung Arbeit			

<b>ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:</b>	
Die Richtlinie sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte.	
<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**

<b>Sachgebiet: SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento sviluppo economico e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Arbeit

<b>ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:</b>	
<p>Ziel der Richtlinie ist es, die Funktionsweise des Binnenmarkts für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei ist den Bedürfnissen der Unternehmen und der Verbraucher Rechnung zu tragen, und es soll ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet werden. Neben dem Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel durch die Abstimmung der nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf die Barrierefreiheit, ist auch eine Verstärkung des Wettbewerbs für ausgewählte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen und im öffentlichen Auftragswesen vorgesehen. Es werden einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für ausgewählte Produkte und Dienstleistungen auf EU-Ebene festgelegt, die auch auf EU-Vorschriften anzuwenden sind, die nur allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit enthalten und in der Folge die Durchsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen verbessern (z.B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und den europäischen Struktur- und Investmentfonds). Zu den Produkten und Dienstleistungen, für die eine barrierefreie Gestaltung als besonders wichtig erachtet wird, zählen Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr.</p>	
<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

## Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<b>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</b>	<b>Autonome Provinz Trient:</b>  Dipartimento sviluppo economico e lavoro	<b>Autonome Provinz Bozen:</b>  Abteilung Arbeit

<b>ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:</b> Ziel der Richtlinie ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es soll ein umfassender Grundschutz für alle bestehenden und künftigen Vertragsformen gewährleistet werden. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, werden die folgenden Einzelziele angestrebt: (1) verbesserter Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Informationen betreffend ihre Arbeitsbedingungen; (2) verbesserte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem die in neuen und atypischen Beschäftigungsverhältnissen Tätigen, unter Wahrung eines Spielraums für Anpassungsfähigkeit und Innovation am Arbeitsmarkt; (3) bessere Einhaltung der Normen für die Arbeitsbedingungen durch verstärkte Durchsetzung; (4) größere Transparenz am Arbeitsmarkt unter Vermeidung unnötigen Aufwands für Unternehmen jeder Größe. Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Richtlinie über schriftliche Erklärungen durch ein Instrument ersetzen, das die Transparenz der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet und neue materielle Rechte definiert, die die Planbarkeit und die Sicherheit der Arbeitsbedingungen vor allem für diejenigen verbessern sollen, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden.	
<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:

### ⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf:
Staat-Regionen-Konferenz:

### ⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

**Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates**

<b>Sachgebiet: SOZIALPOLITIK</b>		
<b>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</b>	<b>Autonome Provinz Trient:</b>  Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili	<b>Autonome Provinz Bozen:</b>  Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
Ziel des Vorschlags ist es, die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Folglich werden neue oder höhere Mindeststandards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt. Dadurch sollen insbesondere den Männern mehr Möglichkeiten gegeben werden, Eltern- und Pflegeverantwortung zu übernehmen und die Erwerbsbeteiligung der Frauen gefördert werden.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<b>Autonome Provinz Trient:</b>	<b>Autonome Provinz Bozen:</b>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<b>Gesetzesentwurf:</b>
<b>Staat-Regionen-Konferenz:</b>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--